

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**  
**hier: Antrag des Amtes 49 vom 19.08.2014 zur Besetzung der**  
**Stelle 6305 Funktion Sozialarbeiterin/er Sozialpädagogin/ge**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachbereich für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der jetzige Stelleninhaber wechselt zum nächst möglichen Termin auf die Stelle 2042 (Jugendhilfeplaner) im Amt 49.  
Die nunmehr vakante Stelle im Sozialpädagogischen Bereich 49.3.2 ist zwingend wieder zu besetzen. Durch eine längerfristige unbesetzte Stelle im Sozialpädagogischen Dienst besteht die Gefahr, die erreichten Qualitätsstandards in diesem sensiblen Fachbereich einzubüßen.  
Deshalb wird eine unbefristete externe Besetzung der Stelle aus organisatorischer Sicht befürwortet.  
  
Der Sollstellenplan wird eingehalten.

\_\_\_\_\_  
FBL für Hauptverwaltung

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, 26.8.14

.....  
Angelika Gramkow

**Entscheidung des Hauptausschusses**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ (siehe Beschluss)

Organisationsbereich 10.2  
.....

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
49.3.2	6305 Sozialarbeiter/in Sozialpädagogin/ge

#### Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der jetzige Stelleninhaber wechselt zum nächst möglichen Termin auf die Stelle 2042 (Jugendhilfeplaner) im Amt 49.

Die nunmehr vakante Stelle im Sozialpädagogischen Bereich 49.3.2 ist zwingend wieder zu besetzen.

Das Stellenvolumen mit 21 SB Stellen und 2 SGL Stellen ist bereits zum Stellenplan 2009 festgeschrieben worden.

Die Fallzahlen von ca. 50 Fällen pro SB, die Beartungen, Hilfe zur Erziehung und Umgangs- und Sorgerechtsverfahren umfassen, sind permanent geblieben.

Aufgrund notwendiger Fachkompetenz ist eine externe Wiederbesetzung der Stelle notwendig.